



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Ausschuss für Jugend, Familie,
Senioren und Soziales

| |
|---|
| Vorl.-Nr.: 128/2004 |
| Fachbereich: Jugend und Familie |
| Produktnummer: 51.01.01 |
| Datum: 21.04.2004 |
| Gez.: Thomas Backes |

| | | | | | |
|-------------------|--|----|----|----|------------|
| 11.05.2004 | Aus. für Jugend, Familie, Senioren und Soziales | | | | |
| Top: | Einst.: | J: | N: | E: | Bemerkung: |

Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
hier: Kaskade e. V. – Förderung begabter Kinder und Jugendlicher**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschließt, den Verein „Kaskade“ e.V. gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Begründung

Der Verein „Kaskade“ e.V. hat mit Schreiben vom 24.03.2004 die endgültige Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Mit Schreiben vom 21.02.2001 wurde der Verein befristet für drei Jahre als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im § 75 SGB VIII wie folgt beschrieben:

„§ 75 SGB VIII – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“

Der Verein „Kaskade“ e.V. hat inzwischen **148 Mitglieder**. Er setzt sich für die Förderung von außergewöhnlich begabten und hochbegabten Kindern und Jugendlichen ein und fördert die Erziehung sowie die Volks- und Berufsbildung.

Vom Verein werden folgende Maßnahmen angeboten:

- Angebote und Initiativen wie Gesprächskreise für Eltern hochbegabter Kinder zur Schaffung der Möglichkeit, sich gemeinsam über Probleme zu beraten und Fachleute zu konsultieren,
- Förderung außerschulischer, den Bedürfnissen hochbegabter Kinder entsprechender Betätigungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Spiel- und Gesprächskreise, Einzelmaßnahmen zu bestimmten Themen und Fachgebieten) und
- Aufklärungsarbeit über die Besonderheiten von Hochbegabung durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratung betroffener Personen und Einrichtungen.

Die Jahresberichte des Vereins von 2001 – 2003 des Vereins sind beigelegt.

Eine Bescheinigung des Finanzamtes Coesfeld über die Gemeinnützigkeit liegt dem Fachbereich Jugend und Familie vor.

Da der Verein drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, liegen die Voraussetzungen nun für eine endgültige Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vor.

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Anlagen:

Antrag vom 24.03.2004

Jahresberichte 2001 - 2003